

Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (NIO)

Fassung mit den Änderungen vom 14.02.2023

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Absatz 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 15. Januar, 17. April, 29. Mai, 16. Juli und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1145 ff.), hat der Studierendenrat am 6. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2019 genehmigt.

Der Studierendenrat hat am 16. Juli 2019 eine Änderung zu dieser Satzung beschlossen. Das Rektorat hat diese am 20. November 2019 genehmigt.

Am 14.02.2023 wurde die Änderung des Namens zu Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen beschlossen.

Übersicht:

I Zuschussvergabe in Notlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Finanzierung
- § 3 Berechnung von Zahlungen
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

II Zuschussvergabe für Exkursionen

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Finanzierung
- § 9 Berechnung von Zahlungen
- § 10 Vergabeverfahren, anzuwendende Vorschriften

III Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten

I Zuschussvergabe in Notlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Notlagenzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. ²Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

(2) Notlagenzahlungen können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. ²Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

(4) ¹Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. ²Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.

(5) ¹Der Notlagenausschuss nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Notlagenzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. ²Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

(6) ¹Geförderte sind verpflichtet, den Notlagenausschuss zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. ²Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 2 Finanzierung

¹Für die Finanzierung der Notlagenzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. ²Einer für den Ausgabeposten für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 und einer für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 2. ³Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

(1) Notlagenzahlungen werden als Zuschuss gewährt.

(2) ¹Für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. ²Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. ³Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von dem Notlagenausschuss im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).

(3) Eine Notlagenzahlung nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.

(4) ¹Nach dem Empfang von Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. ²Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

(5) ¹Für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. ²Bedarfssituationen können sein:

1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),
2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,
3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.

³Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. ⁴Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.

(6) Eine Notlagenzahlung nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.

(7) ¹Die Notlagenzahlung nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. ²Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine Notlagenzahlung bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere Notlagenzahlung nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. ³Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.

§ 4 Notlagenausschuss

(1) Über die Vergabe und Höhe einer Notlagenzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet der Notlagenausschuss in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.

(2) ¹Der Notlagenausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Zur Konstituierung der Kommission sind alle fünf Mitglieder notwendig.

(3) ¹Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. ²Der Notlagenausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte. ³Ist das Sozialreferat mit mehreren Referent*innen besetzt, so bestimmen diese unter

sich, wer den Vorsitz führt; ein Wechsel, auch in einer Sitzung, ist jederzeit möglich. ⁴Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche*r Referent*in in der Sitzung den Vorsitz bei welchem Punkt innehat. ⁵Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in den Notlagenausschuss. ⁶In diesem Fall bestimmt der Notlagenausschuss den Vorsitz aus seinen Reihen. ⁷Der Vorsitz des Notlagenausschusses kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder des Notlagenausschuss delegieren.

(3a) ¹Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt.

²Die Amtszeit der Mitglieder des Notlagenausschusses endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen.

³Wiederwahl ist zulässig.

⁴Unter den gewählten Mitgliedern des Notlagenausschusses dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. ⁵Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist.

⁶Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung.

⁷Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. ⁸Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und der Notlagenausschuss in einer Zusammensetzung von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.

(4) Die Mitglieder des Notlagenausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) ¹Ein Mitglied des Notlagenausschusses darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem*der Ehegatten*in oder dem*der Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

²Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Notlagenausschusses, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

³Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch nach Auflösung der Ehe, der Lebenspartnerschaft, des Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisses fort.

(6) Ein Mitglied des Notlagenausschusses darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) ¹Ein Mitglied des Notlagenausschusses, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. ³Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet der Notlagenausschuss mit einfacher Mehrheit. ⁴Wer an der Beratung und Entscheidung nicht

mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Empfang von Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.
- (2) Absatz 1 gilt für den Empfang von Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der Notlagenzahlung die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.
- (3) ¹Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. ²Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die Notlagenzahlung in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.
- (4) ¹Eine zeitgleiche Förderung durch den Notlagenzuschuss nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. ²Die Kommission weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.
- (5) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.
- (6) ¹Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. ²Er muss mindestens umfassen:
 1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
 2. eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
 3. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
 4. eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
 5. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Absatz 5 und Absatz 6,
 6. und für Anträge nach § 1 Absatz 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält, für Anträge nach § 1 Absatz 2 der Nachweis über die Zulassung zum Vorfachstudium an der Universität Heidelberg.
- (7) ¹Der Notlagenausschuss soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. ²Der Notlagenausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. ³Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.
- (9) ¹Geförderte erhalten ein Bewilligungsschreiben. ²Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses und eventuelle

Auflagen. ³Studierende, die nicht mit einem Zuschuss gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. ⁴Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. ⁵Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.

(10) ¹Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ²Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für den bewilligten Zweck zu verwenden. ³Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung dem Notlagenausschuss unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.

(11) Die weitere Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich aufgehoben, wenn:

1. der*die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
2. die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr fortbestehen oder
3. er*sie den Zuschuss nicht für den bewilligten Zweck verwendet.

(12) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Geförderten beruht.

(13) In Fällen des Studienabbruchs, der Studienunterbrechung, des Abbruchs oder der Unterbrechung des Vorfachstudiums wird die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/*die Geförderte das Studium oder das Vorfachstudium abbricht oder unterbricht.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

(1) ¹Die Akten über die Vergabe von Notlagenzuschüssen sind von dem Notlagenausschuss gesondert zu sammeln. ²Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. ³Danach sind sie zu vernichten.

(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert der Notlagenausschuss den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenzahlungen.

II Zuschussvergabe für Exkursionen

§ 7 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. ²Diese Unterstützung stützt sich auf die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 4 Landeshochschulgesetz, wonach soziale und wirtschaftliche Belange der Studierenden im Aufgabenfeld liegen und innerhalb der Studierendenschaft die Chancengleichheit gefördert sowie Benachteiligungen abgebaut werden.

(2) ¹Exkursion im Sinne dieser Ordnung ist eine Reise bzw. ein Aufenthalt außerhalb Heidelbergs für einen begrenzten Zeitabschnitt, in dem studienrelevante Inhalte erforscht und erlernt werden. ²Die Exkursion ist von der Universität Heidelberg betreut bzw. eingerichtet. ³Der Begriff schließt insbesondere Forschungsaufenthalte für eine akademische Arbeit und Auslandssemester nicht mit ein.

(3) § 1 Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 Finanzierung

¹Für die Finanzierung der Zuschussvergabe für Exkursionen wird ein Posten im Haushalt der VS eingerichtet. ²Der Posten ist nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 9 Berechnung von Zahlungen

(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird vom Notlagenausschuss im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).

§ 10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Voraussetzung für den Empfang von Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum und die Dauer der Exkursion an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt. ²Des Weiteren muss bestätigt werden, dass der*die Studierende an der Exkursion teilnehmen kann und darf.

(2) ¹Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages. ²Jedoch können Anträge zur selben Exkursion abweichend von Satz 1 gebündelt behandelt werden.

(3) ¹Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. ²Er muss mindestens umfassen:

1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers*der Antragstellerin,
2. schriftliche Auskünfte und Belege über die erwarteten Kosten der Exkursion (vorläufige Kostenaufstellung) und das Datum bis zu dem Beiträge zu zahlen sind,
3. eine Bestätigung der Fachstudienberatung zur Notwendigkeit bzw. Relevanz für das Studium des*der Antragsteller*in sowie eine Beschreibung der Exkursionsinhalte der Exkursionsleitung,
4. Auskunft darüber, ob bereits eine feste Zusage für die Teilnahme besteht oder wie der Stand der Bewerbung bzw. Entscheidung ist,
5. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
6. eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,

7. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 7 Absatz 2 i.V.m § 1 Absatz 5 und Absatz 6,
8. und für Anträge nach § 7 Absatz 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält.

(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Vergabekommission nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.

III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Abschnitt I dieser Ordnung tritt am Tag nach seinem Beschluss im StuRa in Kraft.
- (2) Abschnitt II dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.